

Richtlinie der Förderaktion

Internationalisierung 2013

Wien, 1. Juli 2013

1. Ziel

Ziel dieser Förderaktion ist es, kleinen und mittleren Wiener Unternehmen einen Anreiz zum Auftritt auf internationalen Messen sowie auch zur Anbahnung von grenzüberschreitenden Kooperationen im Rahmen des Enterprise Europe Network (EEN) zu geben. Da Messen insbesondere für junge Unternehmen den ersten Schritt in die Internationalisierung bzw. zum Aufbau eines internationalen Kunden- und Kontaktnetzwerks darstellen, sollen speziell für diese Zielgruppe verstärkt Anreize gesetzt werden, sich möglichst rasch und intensiv in Richtung Auslandsmarkt zu orientieren.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Unternehmensrechts, die

- a. ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß KMU-Definition¹ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung sind,
- b. Sitz **und** Betriebsstätte in Wien haben,
- c. nicht zu mehr als 50 % im Einflussbereich der öffentlichen Hand stehen,
- d. keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen,
- e. ihren städtischen Abgabenverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen und
- f. über einen Berechtigungsnachweis zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Gewerbeschein) verfügen.

3. Projekte

3.1 Förderbare Projekte

3.1.1 Messeauftritte

Förderbar ist die **erstmalige** Beteiligung an einer Messe im Ausland und zwar

- entweder mit einem eigenen Messestand
- oder bei einem Partner an einem Auslandspartnerstand.

Für **Unternehmen**, die bei Einreichung **jünger als 5 Jahre** sind, gilt die **Ausnahme**, dass auch eine **mehrmalige** Beteiligung an ein und derselben Auslandsmesse in unterschiedlichen Jahren förderbar ist.

¹ Siehe KMU-Definition:

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

3.1.2 Grenzüberschreitende Kooperationen

Förderbar sind Kosten im Zusammenhang mit folgenden Serviceleistungen des **EEN** (Enterprise Europe Network):

- der internationalen Suche nach Geschäftspartnerinnen und -partnern,
- der Herstellung von Kontakten zu Förder- und Beratungsinstitutionen vor Ort sowie
- der Aufbereitung von Kontakten, die im Rahmen von Messen und Kooperationsbörsen wahrgenommen werden.

Sofern die Kontakthanbahnung nachweislich **vor** der förderbaren Maßnahme über das EEN erfolgt ist, können die in Punkt 4.1.2 angeführten Kosten gefördert werden.

Zwischen dem/der FörderwerberIn und dem potenziellen Kooperationspartner darf in der Vergangenheit und zum Zeitpunkt der Antragstellung kein vertragliches Verhältnis bestehen bzw. bestanden haben.

3.2 Maximal anerkannte Projektlaufzeit

Die maximal anerkannte Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre ab Mitteilung gemäß Punkt 9 (siehe auch Punkt 11.1).

4. Kosten

4.1 Anerkannte Kosten

4.1.1 Messeauftritte

Anerkennbar sind

- durch **Messeveranstalter** verrechnete Kosten, wie:
 - Standmiete,
 - Interieur,
 - Standbetriebskosten,
 - Messezeitung etc. sowie
- sonstige übliche, mit Messebeteiligungen entstehende, durch **dritte** Unternehmen verrechnete Kosten, wie:
 - anteilige Standgebühr bei Auslandspartnerständen;
 - Transportkosten und Transportversicherungskosten von Ausstellungsgut und Stand durch dazu befugte Transport- und Versicherungsunternehmen;
 - Kosten des Standaufbaus durch dritte Unternehmen;
 - Kosten für die Bereitstellung von Dolmetschpersonal am Stand durch dritte Unternehmen (Ausweis explizit als Dolmetschleistung auf der Rechnung erforderlich - maximal EUR 400 (netto) Kosten pro Tag, für maximal 4 Tage);
 - Reisekosten zur Messe per Bahn (2. Klasse) oder per Flugzeug (Economy-Klasse) für maximal 3 Personen;

- Nächtigungskosten am Messeort (maximal EUR 150 (netto) Kosten pro Nächtigung, für maximal 4 Tage und maximal 3 Personen).

Für Einzelstände gilt:

- der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche muss im eigenen Namen durch den/die FörderwerberIn abgeschlossen sein,
- die Platzmietenrechnung ist auf die Förderwerberin/den Förderwerber ausgestellt und von diesem/dieser bezahlt,
- der Messestand ist mit dem Namen (der Firma) der Förderwerberin/des Förderwerbers gekennzeichnet (Bildnachweis).

Für Auslandspartnerstände² gilt:

- eine Kopie der Originalrechnung des Messeveranstalters an das Partnerunternehmen liegt vor,
- die Originalrechnung des Partnerunternehmens an die Förderwerberin/den Förderwerber liegt vor,
- der Zahlungs- oder Buchungsbeleg der Förderwerberin/des Förderwerbers an das Partnerunternehmen liegt vor,
- ein Bildnachweis über die optische Präsenz der Förderwerberin/des Förderwerbers am Stand des Partners liegt vor.

4.1.2 Grenzüberschreitende Kooperationen

- Kosten für ausländische Beratung vor Ort (z.B. Verhandlungsführung, Vertragsgestaltung für Kooperationsabkommen, Patentrecherchen, Übersetzungskosten etc.);
- Reisekosten (in gleicher Form wie bei den Messen förderbar), im Zusammenhang mit dem Besuch von Unternehmen, Förderstellen bzw. Beratungsunternehmen vor Ort sowie Forschungseinrichtungen und Kooperationsbörsen.

4.1.3 Nicht anerkennbare Kosten

Folgende Kosten sind nicht anerkennbar:

- Kosten, die **vor** dem Einreichdatum angefallen sind (vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen sind nicht förderbar);
- Konzeptionskosten und sonstige Kosten der Messevorbereitung;

² Bei Auslandspartnerständen präsentiert die/der FörderwerberIn ihre/seine Produkte/Dienstleistungen gemeinsam mit einem ausländischen Partner (z. B. Vertriebspartner) auf dessen Stand, die anteilige Standgebühr muss dabei vom Partner in einem plausiblen und nachvollziehbaren Verhältnis zum Standauftritt weiterverrechnet werden.

- Kosten für Anschaffung bzw. Miete von Standgut, die nicht vom Messeveranstalter bzw. dessen empfohlenen Ausstatter in Rechnung gestellt wurden;
- Kosten für die Betreuung von Messeständen, Kosten für Bewirtungen;
- Diäten;
- Kosten für PR-Nachbearbeitungen;
- Kosten für Streuartikel, Visitenkarten, Roll-ups, Poster, Plakate, Einladungen;
- Kosten für die Teilnahme an Gemeinschaftsständen, die nicht den Auslandspartnerständen gemäß Punkt 4.1 entsprechen;
- Kosten für Kundenveranstaltungen;
- Taxi- oder Mietwagenkosten.

5. Förderung

5.1 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung

- erfolgt in Form eines **Zuschusses**,
- beträgt **50 %** der Bemessungsgrundlage
- und ist mit maximal **EUR 10.000** pro Kalenderjahr und Unternehmensgruppe (siehe Fußnote 1, Seite 1) begrenzt.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird von der Summe der gemäß Punkt 4.1 anerkehbaren Kosten gebildet.

Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt **EUR 3.000 (netto)**. Dies gilt gleichermaßen für die beantragten als auch für die anerkehbaren Kosten gemäß Punkt 10.2.

5.3 Kumulierung

Für die gegenständliche Förderung gelten die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung (siehe auch Punkt 14):

- Gemäß Artikel 2 Abs (2) der DM-VO Nr. 1998/2006 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen. Für ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, liegt diese Betragsgrenze bei EUR 100.000.
- Gemäß Artikel 2 Abs (5) der DM-VO Nr. 1998/2006 dürfen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität jene Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falles festgelegt wurde.

Eine mehrfache Förderung aus Mitteln der Stadt Wien und/oder der Förderung „go-international“ der WKO für dieselben förderbaren Kosten ist nicht möglich.

6. Einreichung

6.1 Einreichbedingungen

Die Einreichung hat bei der Wirtschaftsagentur Wien **vor** Inangriffnahme des jeweiligen Projekts (vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen sind nicht förderbar) unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung aller dort angeführten Unterlagen zu erfolgen. Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie **laufend** möglich.

Zusätzlich müssen die folgenden formalen Kriterien zur Aufnahme des Projekts in den Bewertungsprozess erfüllt sein:

- a) Vollständigkeit des Antrags,
- b) Vorliegen eines aussagekräftigen Projektplanes bzw. Konzepts über die geplanten Maßnahmen mit Angaben über Ziele, voraussichtliche Realisierungsdauer,
- c) Vorliegen einer detaillierten Aufgliederung der voraussichtlichen Kosten (unter Beilegung von Kostenvoranschlägen),
- d) Vorliegen einer nachvollziehbaren Darstellung der gesicherten Finanzierung,
- e) Angabe aller für das gegenständliche Projekt gewährten oder beantragten Förderungen,
- f) Angabe aller De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden.

6.2 Online-Einreichung

Anträge sind im Internet unter <www.wirtschaftsagentur.at> unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu stellen – die Formulare sind vollständig und richtig nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Gleichzeitig hochzuladen ist eine Kopie des letzten vom Steuerberater oder dazu befugten Bilanzbuchhalter bestätigten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-/Ausgabenrechnung samt Einkommensteuererklärung.

Zusätzlich zur Online-Einreichung ist der Wirtschaftsagentur Wien auf dem Postwege schriftlich das rechtsverbindlich unterzeichnete **Ansuchen-Echtheitszertifikat** zu übermitteln.

7. Bewertung

Zur Bewertung von Anträgen werden grundsätzlich die elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen herangezogen; sie haben eine ausreichende Grundlage für die Bewertung des Antrags zu bieten.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann darüberhinaus FörderwerberInnen jederzeit dazu auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

7.1 Formale Bewertung

In der formalen Bewertung werden die eingereichten Anträge auf die Einhaltung der in Punkt 6.1 angeführten Einreichbedingungen geprüft. Bei positiver Formalprüfung erfolgt die inhaltliche Prüfung der Anträge.

Bei groben Mängeln, z.B. fehlenden Unterlagen wie Bilanzen etc. kann ein Antrag nach erfolglosem Verstreichen einer gewährten angemessenen Nachfrist zur Verbesserung des Antrages aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden.

7.2 Inhaltliche Bewertung

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist das Ausmaß der Erfüllung nachstehender Kriterien:

- Unternehmensalter
- Unternehmensgröße
- Sektor bzw. ÖNACE-Klassen in dem das Unternehmen tätig ist
- Wertschöpfungsanteil des angebotenen Produkts bzw. der Dienstleistung am geförderten Standort
- Exporttätigkeit des Betriebes am geförderten Standort
- Produkt-Marktkombination (Produkt-Markt-Matrix nach Ansoff)

7.3 Bewertungsgremium

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen und Experten einholt oder sich einer Jury bedient.

Wenn von der Wirtschaftsagentur Wien eine Jury eingesetzt wird, so setzt sich diese aus Wirtschaftsagentur Wien-internen und/oder externen Fach-JurorInnen zusammen, welche die vorliegenden Anträge zu bewerten haben. Die Zusammensetzung einer Fachjury kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden.

7.4 Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien jeweils innerhalb eines Monats (bzw. bis zu einem anderen unter <www.wirtschaftsagentur.at> bekannt gegebenen Stichtag) vollständig eingereicht werden, werden nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

7.5 Fördervorschlag

Dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien wird die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag im Sinn der Reihung entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt.

8. Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung und Ablehnung der Förderung. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen oder die Ablehnung der Anträge erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis der Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

9. Mitteilung

Der/die FörderwerberIn erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

10. Auszahlung

10.1 Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von dem/der FörderwerberIn erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

10.2 Schlusszahlung

Nach Überprüfung des Endberichts (siehe Punkt 11.1) wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten neu berechnet und an den/die FörderwerberIn überwiesen. Unterschreiten die überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten die Mindestbemessungsgrundlage gemäß Punkt 5.2, so kommt es zu keiner Auszahlung und wird die Förderung gemäß Punkt 12.1.c) widerrufen.

11. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

11.1 Endbericht inklusive Endabrechnung

Im Fall einer Fördergewährung ist unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der maximal anerkehbaren Projektlaufzeit gemäß Punkt 3.2 ein aussagekräftiger Endbericht vorzulegen.

Darin sind u.a. die Beschreibung des durchgeführten Projekts als auch die wichtigsten aktuellen Daten der Unternehmensentwicklung (Umsatz, Beschäftigtenstand etc.) festzuhalten.

Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bildet die vom geförderten Unternehmen erstellte Rechnungszusammenstellung samt Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sowie aus einem Berichts- und Dokumentationsteil (Standfotos etc.) über die besuchte(n) Messe(n).

Es werden nur Rechnungen über Leistungen, welche von dazu befugten Unternehmen erbracht werden, anerkannt. Originalrechnungen und Abrechnungsunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Originalsprache vorliegen, sind zu übersetzen.

Sind die von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gemäß Punkt 12.1.d widerrufen.

11.2 Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des geförderten Projektes relevante, qualitative und/oder quantitative Änderungen während dessen Laufzeit müssen der Wirtschaftsbüro Wien unverzüglich berichtet werden.

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, auch nach Abschluss des Projektes alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsbüro Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Punkt 11.4.

11.3 Publikation

Im Fall einer Fördergewährung müssen FörderwerberInnen im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsbüro Wien. Ein

Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

11.4 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

FörderwerberInnen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der FörderwerberIn von der Wirtschaftagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über den in der De-minimis-Verordnung genannten Zeitraum³ der Förderung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- bezüglich des Wirtschaftssektors, in dem der/die FörderwerberIn tätig ist,
- für die Einordnung des Antrag stellenden Unternehmens als KMU,
- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projekts,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung gewährt wurden.

FörderwerberInnen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln oder in diese Einsicht zu gewähren. Die genannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von dem/der FörderwerberIn zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

12. Widerruf

12.1 Widerrufsgünde

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 2 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 10.2 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a) die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;

³ Die Verpflichtung zur Aufbewahrung gemäß De-minimis-Verordnung endet 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenständlicher Richtlinie **geltende Fassungen** (siehe Punkt 14) währt die Aufbewahrungsfrist bis zum 31.12.2023.

- b) Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- c) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- d) nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gemäß Punkt 11.1 vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;
- e) der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 11.4 nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Falle einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
- f) die FörderwerberIn eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 13 widerruft;
- g) das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert;
- h) der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist;
- i) sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist;
- j) der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird.

12.2 Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der im Punkt 12.1 genannten Frist auszusprechen.

12.3 Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete Abschnitte teilbar (z.B. Beantragung des Besuchs zweier Messen in einem Antrag), denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn den/die FörderwerberIn ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

12.4 Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Falle des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß Punkt 12.1, lit h), i) und j) erfolgt keine Rückforderung.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12.5 Meldepflicht

FörderwerberInnen sind verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2 bzw. der Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

13. Datenschutz

FörderwerberInnen sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
 - bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,
- alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i. S. d. § 7 DSchG 2000 erforderlich sind, insbesondere
- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
 - zur Übermittlung an
 - den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.
-

FörderwerberInnen verpflichten sich,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
 - hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000
- zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung der von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

FörderwerberInnen haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die FörderwerberIn kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

14. Rechtsgrundlagen / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis

- dieser vom Wiener Gemeinderat am 26. Juni 2013 unter Pr. Z. 01836-2013/0001 – GFW beschlossenen Richtlinie sowie auf Basis
- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

15. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen bzw. vorzeitiger Einstellung aufgrund entsprechender Organbeschlüsse – gültig für Einreichungen vom 01.07.2013 bis 31.12.2017.

16. Förderabwicklungsstelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.



Ein Fonds der
Stadt Wien

1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

T +43 [1] 4000 86778

F +43 [1] 4000 24690

reiter@wirtschaftsagentur.at